Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4849

12. 06. 96

Änderungsantrag

der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Dagmar Enkelmann, Rolf Köhne, Rolf Kutzmutz, Dr. Winfried Wolf, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

zur zweiten Beratung des Gesetzesentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 13/1207, 13/4788 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf des Bundesrates in der Fassung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird wie folgt geändert:

Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

   ‚§ 1 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, daß die dem Wohle der Allgemeinheit, im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner und dem Ziel der Sicherstellung nachhaltiger, stabiler und gesunder Ökosysteme dienen. Das Leitprinzip der Verwirklichung dieser Zielsetzung ist das Vorsorgeprinzip. Die Verschmutzung oder andere Beeinträchtigungen der Gewässer sind zu vermeiden. Zu diesem Zweck sind kontinuierlich die Emissionen und Einleitungen von Stoffen oder Energie oder anderen schädlichen Einwirkungen mit dem Ziel ihrer Einstellung zu vermindern. Danach müssen Verhütungsmaßnahmen getroffen werden, wenn triftige Anhaltspunkte zur Besorgnis vorliegen, daß mittelbar oder unmittelbar den Gewässern zugeführte Stoffe oder Energie oder sonstige Maßnahmen zu einer Schädigung des Ökosystems, einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit, einer Beeinträchtigung der Umwelt oder einer Behinderung der rechtmäßigen Nutzung der Gewässer führen können. Der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Einträgen und ihren Auswirkungen ist nicht erforderlich."

   Die bisherigen Absätze 1, 2 und 3 werden Absätze 2, 3 und 4.'

Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1 a.

Die bisherige Nummer 1 a wird Nummer 1 b.

2. Nummer 2 entfällt.

3. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

‚§ 7 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 7 a
Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie das nach Einhaltung des Standes der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates Anforderungen fest, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden. In der Rechtsverordnung werden angemessene Fristen für die Anpassung vorhandener Einleitungen an den Stand der Technik festgelegt.

(2) Stand der Technik im Sinne des Absatzes 1 ist der effizienteste und fortschrittlichste Stand der Entwicklung von Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die als beste verfügbare Techniken zur Begrenzung von Emissionen praktisch geeignet sind. Für die Feststellung, welche der in Betracht kommenden Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen den Stand der Technik darstellen, sind zu berücksichtigen:

1. vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die in jüngster Zeit erfolgreich erprobt worden sind,
2. technische Fortschritte und Veränderungen in wissenschaftlichen Erkenntnissen,
3. volkswirtschaftliche Kosten durch Umweltschäden, falls der fortschrittlichste Stand der Technik nicht eingeführt wird,
4. Art und Umfang der Abwassereinleitungen,
5. Zeitpunkt der Einführung der in Betracht kommenden Techniken.

(3) Die Länder stellen sicher, daß bei dem Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage die nach Absatz 1 Satz 4 maßgebenden Anforderungen eingehalten werden."'

4. Nummer 4 a Buchstabe c entfällt.

5. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„unverändert".

6. Nach Nummer 6 b wird folgende Nummer 6 c eingefügt:

‚§ 21 a Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

‚(1) Benutzer von Gewässern oder von (öffentlichen) Abwasseranlagen, die an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Ab-

wasser einleiten dürfen, haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die Einleiter von Abwasser in Gewässern oder in (öffentlichen) Abwasseranlagen, für die die Bestellung eines Gewässerschutzbeaufragten nach Absatz 1 nicht vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen haben."'

7. Nummer 7 wird wie folgt ergänzt:

,d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „vorzuschlagen" das Komma durch ein Semikolon ersetzt und danach die Wörter „er hat ferner die Erstellung von Abwasserkatastern zu veranlassen," eingefügt.'

8. Nummer 13 erhält folgende Fassung:

,§ 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31
Ausbau

(1) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben, und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(2) Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluß beeinflussen, stehen dem Ausbau gleich."'

Bonn, den 12. Juni 1996

Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Dagmar Enkelmann
Rolf Köhne
Rolf Kutzmutz
Dr. Winfried Wolf
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

In der Bundesrepublik Deutschland wurde in der Vergangenheit eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, die den Schutz der Gewässer zum Ziel hatten. Tatsächlich kann vielerorts von einer Erholung der Gewässer gesprochen werden. Neben der Zunahme von Fischarten in den Gewässern wurde auch die industrielle Abwasserlast gemindert.

Dennoch sind alarmierende Defizite im Gewässerschutz zu verzeichnen. So ist die Belastung des Grundwassers mit Pestiziden und Nitrat, insbesondere aus diffusen Quellen, weiterhin flächendeckend und inakzeptabel hoch.

Bei der Reduzierung der Abwasserlast in die Flüsse wurden mit dem heutigen Konzept der Schadstoffreduzierung lediglich die anerkannt gefährlichen Substanzen unter eine oft mühsam ausgehandelte Belastungsgrenze gedrückt. Darüber hinaus wird der Ansatz, eine Chemikalie nach der anderen zu bewerten, dadurch ad absurdum geführt, daß sich in deutschen Flüssen, z. B. im Rhein, mehr als 10 000 Chemikalien und Schadstoffgruppen finden, von denen gerade einmal 200 mit vertretbarem Aufwand analysiert werden können. Welche Wirkungen diese Stoffe langfristig auf Gewässer und Gesundheit haben, weiß niemand. Viele mögliche Schadwirkungen bleiben lange Zeit unerkannt. Die Unsicherheit verdichtet sich noch weiter, wenn Wechselwirkungen der unterschiedlichen Schadstoffe miteinander in die Abschätzung der Gefahren einbezogen werden sollen.

Aus den genannten Defiziten wird deutlich, daß der deutsche Gewässerschutz dringend verbessert werden muß. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) muß in seiner Novellierung den gewachsenen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepaßt werden. Er muß auf eine vermeidende Strategie setzen, anstatt ständig kostenintensive Reparaturmaßnahmen durchzuführen.

Zu Nummer 1

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Zustandes im deutschen Gewässerschutz sowie im Interesse eines langfristigen, umfassenden Gewässer- und Gesundheitsschutzes ist die Verankerung des Vorsorgeprinzips als Leitgedanke im WHG notwendig.

Zu den Nummern 2 und 4

Die geplante Einführung des einheitlichen Standes der Technik (StdT) ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch wird dieser StdT auf verschiedenen Ebenen aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, die zu einer Absenkung der Anforderungen führen, wieder konterkariert. Dies geschieht durch die Einführung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in § 5 Abs. 1. Dieses Verhältnismäßigkeitsprinzip muß jedoch schon aus Verfassungsgründen berücksichtigt werden. Im Kontext zum WHG wird es nach Einschätzung des Umweltbundesamtes (UBA) dazu führen, daß der StdT „... nicht zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes führen wird, sondern zu einer Absenkung von Umweltschutzanforderungen unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten" (schriftl. Stellungnahme des UBA zur WHG-Anhörung am 25. September 1995). Die momentan existierenden „besorgnisbezogenen Anforderungen" an die Abwasserbeseitigung werden durch die Neufassung des § 5 Abs. 1 und durch weitere Verankerungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, beispielsweise in § 7a Abs. 2 und § 7a Abs. 5 Nr. 3, in der Novelle erheblich reduziert. „Die Besorgnis über die wirtschaftliche Befindlichkeit des Einleiters wird höherrangig als die

Besorgnis über die Beschaffenheit des Gewässers bewertet" (ebenda). Das UBA spricht in diesem Zusammenhang davon, daß dies ohne Beispiel im gesamten Bundesrecht wäre.

Zu Nummer 4 a

Die ganze oder teilweise Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf Dritte würde einen wichtigen Bereich der kommunalen Daseinsfürsorge und des kommunalen Umweltschutzes in die Hände von privaten Unternehmen legen. Die Folge wären Gebietsmonopole, die zu Lasten der Bürger Monopolpreise durchsetzen und – ähnlich wie im Energiesektor – ökologische Technologien des integrierten Umweltschutzes verhindern könnten.

Zu Nummer 5

Die angestrebte Ergänzung wird abgelehnt, weil sie für wesentliche Veränderungen von Abwasseranlagen eine Einschränkung der Zulassungsverfahren nach den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt.

Zu Nummer 6

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht vor, daß weiterhin nur im Ausnahmefall Gewässerschutzbeauftragte für Einleiter von Abwasser in Abwasseranlagen (Indirekteinleiter) bestellt werden müssen. Aus Gründen des Gewässerschutzes ist es aber sinnvoll, daß auch große Indirekteinleiter dazu verpflichtet werden.

Zu Nummer 7 a

Die Erstellung von Abwasserkatastern ist eine unabdingbare Voraussetzung für sinnvolle Maßnahmen des integrierten und additiven Umweltschutzes. Momentan ist die Erstellung dieser Kataster nur in wenigen Einzelfällen vorgeschrieben. Deshalb soll die Erstellung von Abwasserkatastern zur Aufgabe der Gewässerschutzbeauftragten gemacht werden.

Zu Nummer 13

Der in der aktuellen Fassung des WHG enthaltene Wegfall von Planfeststellungsverfahren beim Ausbau von Gewässern, „wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist", ist mit einem demokratischen Ausgleich von Interessen nicht vereinbar.

Dabei wird den Bürgern die Möglichkeit genommen, frühzeitig Kenntnis von Vorhaben in ihrer Nachbarschaft zu erhalten. Sie können sich somit nicht mit möglichen Gefährdungen für sie oder die Umwelt informieren. Es wird ihnen erschwert, Informationen zu erlangen, die sie für eine evtl. spätere Klagebegründung brauchen.

Die Erweiterung der Möglichkeit, auf Planfeststellungsverfahren zu verzichten, wie sie im Gesetzesentwurf des Bundesrates mit der Formulierung „... Ausbauten von geringer Bedeutung" vorgese-

hen ist, läßt vielfältigen Interpretationsspielraum offen. Es besteht die Gefahr, daß über eine „Salamipolitik" Schritt für Schritt Naturräume verändert werden können, ohne daß ein Planfeststellungsverfahren stattfindet.

Aus den genannten Gründen sollen die entsprechenden Sätze im aktuellen Wasserhaushaltsgesetz und im Gesetzentwurf gestrichen werden.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates in der Fassung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit will darüber hinaus eine Privilegierung der Wasserkraft festschreiben und zahlreiche Ergänzungen vornehmen, die den Ausbau von Gewässern nicht verhindern, sondern beschleunigen werden. Dem kann die Gruppe der PDS im Deutschen Bundestag nicht zustimmen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333